

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesen **pk.tg • Nachrichten** informieren wir Sie über die Aufhebung der Zusatzrente, die nächste Reglementsrevision und die Sanierungsmassnahmen 2018.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Stufenweise Aufhebung der Zusatzrente ab 2020 und Reduktion des Risikobeitrages

Wie in den **pk.tg • Nachrichten** von Dezember 2016 angekündigt, hat sich die Pensionskassenkommission (PKK) mit der Zusatzrente auseinandergesetzt. Die Zusatzrente, die ab dem 63. Altersjahr bis zum AHV-Alter (64 Frauen, 65 Männer) ausgerichtet wird, ist eine kollektiv von allen finanzierte Leistung. Sie wird jedoch individuell, vor allem von besser Verdienenden in Anspruch genommen. Die PKK sieht darin eine Belastung der Solidarität. Durch die vorgesehene Erhöhung des Referenzalters für den Altersrücktritt von 63 auf 65 Jahre schliesst sich zudem bei der pk.tg die bisherige Lücke.

Die PKK hat am 14. Juni 2017 nach vorgängiger Konsultation der Delegiertenversammlung, der Personalverbände und der angeschlossenen Arbeitgeber einstimmig beschlossen, die Zusatzrente stufenweise aufzuheben. Die wichtigsten Regelungen werden in § 38 des Pensionskassenreglementes wie folgt Eingang finden:

- Aktivversicherte, die am 31. Dezember 2019 Mitglied der pk.tg sind und vor dem 1. Januar 1967 (für Angehörige des Polizeikorps: vor dem 1. Januar 1970) geboren sind, können ab dem 63. Altersjahr bis maximal zum vollendeten 65. Altersjahr eine Zusatzrente in der Höhe von maximal CHF 2'350 pro Monat beantragen, sofern und solange keine Renten der IV ausgerichtet werden.
- Die Zusatzrente wird alle 2 Jahre reduziert und endet am 31.12.2029. Die maximale Höhe der Zusatzrente beträgt

CHF pro Monat

ab 01.01.2020 bis 31.12.2021	2'350
ab 01.01.2022 bis 31.12.2023	1'880
ab 01.01.2024 bis 31.12.2025	1'410
ab 01.01.2026 bis 31.12.2027	940
ab 01.01.2028 bis 31.12.2029	470

Für Bezüger und Bezügerinnen einer Altersrente, die bereits am 31. Dezember 2017 läuft, entfällt diese Kürzung.

- Der Risikobeitrag wird ab 1. Januar 2020 entsprechend reduziert.

Mit der nächsten Reglementsrevision soll eine individuell finanzierte Überbrückungsrente geschaffen werden.

Zeitplan Reglementsrevision und Anpassung Pensionskassenverordnung

Um den Veränderungen bei der Lebenserwartung und auf den Finanzmärkten sowie den Anforderungen der Altersvorsorge 2020 gerecht zu werden, sieht die PKK Anpassungen von Reglement und Pensionskassenverordnung auf das Jahr 2020 vor. Im Rahmen der Revision sind unter anderem Anpassungen beim Umwandlungssatz, dem Anfangs- und Schlussalter, den Beiträgen und den technischen Grundlagen (versicherungstechnischer Zins und Generationentafel) angedacht.

Die PKK wird im Oktober die vorgesehenen Anpassungen mit den angeschlossenen Arbeitgebern und den Personalverbänden besprechen. Im Februar 2018 wird die Delegiertenversammlung konsultiert, bevor im Frühling 2018 die Vorlage betreffend Pensionskassenverordnung mittels eines Berichtes an den Regierungsrat gelangt.

Sanierungsmassnahmen 2018

Die Pensionskassenkommission hat in Anbetracht der aktuellen Situation beschlossen, im Jahr 2018 die bisherigen Sanierungsmassnahmen beizubehalten:

<u>Sanierungsbeiträge</u>	Arbeitgeber	1,00%
	Arbeitnehmer	0,79%
<u>Minderverzinsung</u>	Sparguthaben	0,50%

Mitteilung an die bei der pk.tg versicherten Grenzgänger aus Deutschland

Die umfangreichen Abklärungen zur Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge in ein Obligatorium und ein Überobligatorium dauern an. Die Zustellung der Angaben erfolgt sobald die Empfehlungen zur Berechnung von der Oberfinanzdirektion in Karlsruhe bekannt gemacht werden.

Zusatzrente ab 1. Januar 2020

Die folgenden Beispiele gehen immer von einem maximalen Anspruch (Beitragsdauer und Beschäftigungsgrad) aus.

<u>AV2020 wird abgelehnt</u>	<u>AV2020 wird angenommen</u>
	AHV-Referenzalter Frauen: Jahrgang 1954 64 Jahre 3 Monate Jahrgang 1955 64 Jahre 6 Monate Jahrgang 1956 64 Jahre 9 Monate Jahrgang 1957 und jünger 65 Jahre
Mann, geb. 20. Juni 1956 Pensionierung per 1. Juli 2019 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.07.2019 - 30.06.2021 CHF 2'350 / Monat Frau, geb. 20. Juni 1956 Pensionierung per 1. Juli 2019 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.07.2019 - 30.06.2020 CHF 2'350 / Monat	Mann, geb. 20. Juni 1956 Pensionierung per 1. Juli 2019 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.07.2019 - 30.06.2021 CHF 2'350 / Monat Frau, geb. 20. Juni 1956 Pensionierung per 1. Juli 2019 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.07.2019 - 31.03.2021 CHF 2'350 / Monat
Mann, geb. 24. April 1958 Pensionierung per 1. Mai 2021 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.05.2021 - 31.12.2021 CHF 2'350 / Monat 01.01.2022 - 30.04.2023 CHF 1'880 / Monat Frau, geb. 24. April 1958 Pensionierung per 1. Mai 2021 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.05.2021 - 31.12.2021 CHF 2'350 / Monat 01.01.2022 - 30.04.2022 CHF 1'880 / Monat	Mann, geb. 24. April 1958 Pensionierung per 1. Mai 2021 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.05.2021 - 31.12.2021 CHF 2'350 / Monat 01.01.2022 - 30.04.2023 CHF 1'880 / Monat Frau, geb. 24. April 1958 Pensionierung per 1. Mai 2021 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.05.2021 - 31.12.2021 CHF 2'350 / Monat 01.01.2022 - 30.04.2023 CHF 1'880 / Monat
Mann, geb. 10. August 1959 Pensionierung per 1. September 2022 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.09.2022 - 31.12.2023 CHF 1'880 / Monat 01.01.2024 - 31.08.2024 CHF 1'410 / Monat Frau, geb. 10. August 1959 Pensionierung per 1. September 2022 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.09.2022 - 31.08.2023 CHF 1'880 / Monat	Mann, geb. 10. August 1959 Pensionierung per 1. September 2022 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.09.2022 - 31.12.2023 CHF 1'880 / Monat 01.01.2024 - 31.08.2024 CHF 1'410 / Monat Frau, geb. 10. August 1959 Pensionierung per 1. September 2022 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.09.2022 - 31.12.2023 CHF 1'880 / Monat 01.01.2024 - 31.08.2024 CHF 1'410 / Monat
Mann, geb. 4. Februar 1966 Pensionierung per 1. März 2029 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.03.2029 - 31.12.2029 CHF 470 / Monat Frau, geb. 4. Februar 1966 Pensionierung per 1. März 2029 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.03.2029 - 31.12.2029 CHF 470 / Monat	Mann, geb. 4. Februar 1966 Pensionierung per 1. März 2029 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.03.2029 - 31.12.2029 CHF 470 / Monat Frau, geb. 4. Februar 1966 Pensionierung per 1. März 2029 Anspruch auf Zusatzrente wie folgt: 01.03.2029 - 31.12.2029 CHF 470 / Monat